



# Gemeinde Hofstetten

## BEKANNTMACHUNG

### Verlängerung der Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplans "Hofstetten-Mitte I" der Gemeinde Hofstetten

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat Hofstetten in seiner Sitzung vom 20.01.2021 den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hofstetten-Mitte I“ beschlossen u. am 22.01.2021 öffentlich bekanntgemacht. In der Gemeinderatssitzung vom 06.04.22 wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den erweiterten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Hofstetten-Mitte I beschlossen und am 11.04.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022 beschlossen.

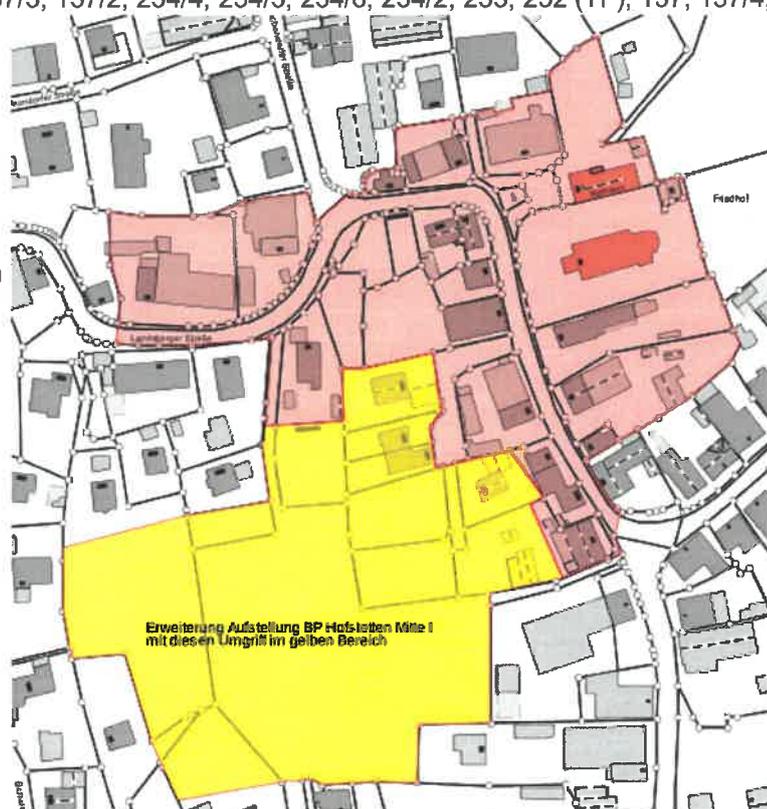
Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hofstetten:

Fl. Nr.: 23, 25, 34/1, 37, 37/2, 41, 41/2, 47, 48, 49, 50, 52, 52/2, 64/3, 137 Teilfläche (TF), 137/1, 138, 140, 142, 142/3, 144, 146, 146/1, 148, 148/1, 148/2, 151 (TF), 151/16 (TF), 151/17 (TF), 254, 255/2, 255/3.

Zusätzlich die Grundstücke des erweiterten Umgriff der Gemarkung Hofstetten

Fl. Nr.: 142/1, 142/2, 142/7, 137/3, 137/2, 254/4, 254/5, 254/6, 254/2, 253, 252 (TF), 137, 137/4, 137/5

**Aufstellung  
Bebauungsplan  
Hofstetten-Mitte I,  
(roter u. gelber Bereich)  
Diese Umgriffe entsprechen  
dem Geltungsbereich  
der Verlängerung  
der Veränderungssperre**



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Pürgen, Rathaus, Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung mit der Bekanntmachung sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Bekanntmachungen der Gemeinde Hofstetten unter Bekanntmachungen eingestellt.

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Pürgen beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafeln

Am 23.12.2022

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Hofstetten,  
den \_\_\_\_\_



Hofstetten, den 22.12.2022

  
\_\_\_\_\_  
Högenauer, Erste Bürgermeisterin